

Satzung Sozialverband VdK Sachsen-Anhalt e.V.

Beschlossen durch den
ordentlichen Landesverbandstag am 11.10.2014

eingetragen in das Vereinsregister Stendal am 25.03.2015
Geschäftsnummer: VR 20439



SOZIALVERBAND

VdK

SACHSEN-ANHALT



www.vdk.de/sachsen-anhalt

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Bezeichnung, z. B. „Stellvertreter/-in“ verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen:
„Sozialverband VdK Sachsen-Anhalt e. V.“
- (2) Sitz des Verbandes ist Magdeburg.
- (3) Der Verband ist eine vereinsrechtlich selbständige Verbandsstufe des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Wesen und Zweck

- (1) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er vertritt die sozialpolitischen und sozialrechtlichen Interessen des in § 3 Absatz 1 genannten Personenkreises.
- (3) Der Verband unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit sie sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Zweck des Verbandes ist es, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu verwirklichen und damit dem Gemeinwohl verpflichtet zu sein. Dies soll vornehmlich erreicht werden durch:
 1. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung, ggf. durch Einsatz von Rechtsmitteln,
 2. Beratung, Vertretung und Betreuung des in § 3 Absatz 1 genannten Personenkreises in entschädigungs-, versorgungs-, sozialversicherungs-, behinderten- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten,
 3. kulturelle Veranstaltungen,
 4. Förderung der Prävention und Rehabilitation,
 5. Interessenvertretung der schwerbehinderten Arbeitnehmer, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen sowie der Beauftragten der Arbeitgeber,
 6. Förderung von Maßnahmen in der Geriatrie, Gerontologie und Seniorenarbeit,
 7. Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens sowie der barrierefreien Umweltgestaltung,

8. Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen,
 9. Förderung des Behindertensports,
 10. Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen zur Teilhabe und Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am beruflichen und gesellschaftlichen Leben,
 11. Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen,
 12. Stärkung der Rechte von Patienten und Pflegebedürftigen.
- (5) Der Verband hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit gegen Gewalt und Diskriminierung jeder Art Stellung zu nehmen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozialgerechten Europas einzutreten.
 - (6) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - (7) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt der geschäftsführende Vorstand fest.
 - (8) Der Verband kann zur Unterstützung seiner Arbeit Trägerschaften zu speziellen Bereichen bilden oder anderen Trägerschaften, Bündnissen und Vereinigungen beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 1. Rentner,
 2. Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Pflegebedürftige und Patienten,
 3. Unfallverletzte,
 4. Versorgungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das BVG entsprechende Anwendung findet,
 5. Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
 6. Sozialversicherte,
 7. Leistungsberechtigte nach den jeweiligen Sozialgesetzbüchern,
 8. Angehörige und Hinterbliebene der in den Ziffern 1 bis 7 genannten Personengruppen,
 9. Personen, die gewillt sind, den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.

- (2) Als außerordentliche (fördernde) Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts aufgenommen werden, die den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen fördern und unterstützen.
- (3) Auf Antrag der Orts- oder Kreisverbandsvorstände und durch Beschluss des erweiterten Landesverbandsvorstandes können ernannt werden:
 1. Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des Verbandes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern,
 2. sonstige Personen (Nichtmitglieder), die den Verband besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern. Diese Ehrenmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verband beginnt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen erfolgt die Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied erhält nach seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis, der im Eigentum des Verbandes bleibt.
- (3) Die Aufnahme juristischer Personen als außerordentliche Mitglieder bleibt dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand vorbehalten. Ihre Aufnahme erfolgt durch gegenseitige Erklärungen.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied kann auf Intervention der zuständigen Verbandsstufe durch Beschluss des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes abgelehnt werden, wenn sie dem Verbandsinteresse entgegensteht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Übertritt in eine andere rechtlich selbständige Gliederung des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V. oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch bei deren Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Sozialverband VdK Sachsen-Anhalt e.V. bedarf der Schriftform. Er kann frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 1. mit seiner Beitragszahlung nach erfolgter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt,

2. sich Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Verbandes, die Satzung und die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Verbandsorgane zu Schulden kommen lässt,
 3. ehrlose Handlungen begeht,
 4. die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigt.
- (4) Ein Ausschlussverfahren wird auf Antrag der zuständigen Verbandsstufe vom geschäftsführenden Landesverbandsvorstand eingeleitet und durchgeführt. Dem Mitglied ist in jedem Fall die Gelegenheit zu persönlichem Gehör zu geben. Über den Ausschluss entscheidet in letzter Instanz der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote des Verbandes in Anspruch zu nehmen und seine Veranstaltungen zu besuchen, solange sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllen.
- (2) Bei minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mitgliedern werden die Mitgliedsrechte durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (3) Die Leistungen und Hilfen des Verbandes für seine ordentlichen Mitglieder erstrecken sich insbesondere auf Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen aus der Versorgungs-, Sozialversicherungs-, Behindertengesetzgebung, der Grundsicherung sowie auf andere sozialrechtlichen Angelegenheiten durch die Bearbeitung von Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung oder dem Sozialgerichtsgesetz und durch die Vertretung vor den Verwaltungs- und Sozialgerichten.
- (4) Die durch die Bearbeitung von Verfahren entstehenden Kosten tragen die zu vertretenden Mitglieder nach den vom erweiterten Landesverbandsvorstand festgesetzten Richtlinien.
- (5) Die Leistungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht hierauf besteht nicht. Ein Hilfeanspruch besteht nicht, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die Verwirklichung der Ziele des Verbandes zu unterstützen.
- (7) Kein Mitglied hat im Falle seines Ausscheidens oder bei Auflösung des Verbandes einen Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder sowie die Beitragsrückführungsanteile für die Orts- und Kreisverbände werden vom Landesverbandstag oder der Landesverbandskonferenz festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren und im Voraus zu entrichten.
- (2) Der Beitrag für außerordentliche (fördernde) Mitglieder wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der juristischen Person und dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand festgelegt.
- (3) Spenden und Zuwendungen an die Verbandsstufen verbleiben in der vom Spender zgedachten Verbandsstufe. Die buchmäßige Erfassung, die Verwendung sowie die Bescheinigung über Spenden und Zuwendungen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (4) Die Orts- und Kreisverbände bestreiten aus den ihnen zustehenden Beitragsrückführungsanteilen nach § 7 Absatz 1 die laufenden Ausgaben ihrer Verbandstätigkeit.

§ 8 Organisation und Verwaltung

- (1) Der Verband besteht aus Orts- und Kreisverbänden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständig und dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.
- (2) Die Kreis- und Ortsverbände führen den Namen des Landesverbandes mit Zusatz ihrer Verbandsstufe und örtlichen Bezeichnung.
- (3) Verbandsorgane sind:
 1. der Landesverbandstag,
 2. die Landesverbandskonferenz,
 3. der erweiterte Landesverbandsvorstand,
 4. der geschäftsführende Landesverbandsvorstand,
 5. die Kreisverbandstage,
 6. die Kreisverbandsvorstände,
 7. die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände,
 8. die Ortsverbandsvorstände.
- (4) Die Orts- und Kreisverbände sind verpflichtet, nur im Rahmen der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke Aufgaben auszuführen. Andere Rechtsgeschäfte dürfen nicht ohne Zustimmung des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes abgeschlossen werden.
- (5) Die Außenvertretung des Verbandes wird grundsätzlich durch den Vorstand der jeweils zuständigen Verbandsstufe wahrgenommen.

- (6) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Buchführung und der Jahresabschluss für den Verband sind nach den Grundsätzen der §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches zu erstellen.

§ 9 Ortsverbände

- (1) In allen Gemeinden, kreisfreien Städten oder Verwaltungsgemeinschaften können auf Antrag des zuständigen Kreisverbandes und mit Zustimmung des erweiterten Landesverbandsvorstandes Ortsverbände gegründet werden.
- (2) Die Aufgaben des Ortsverbandes nimmt der gewählte Vorstand wahr.
Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. bis zu drei Beisitzern.
- (3) Zu den Aufgaben des Ortsverbandsvorstandes gehören insbesondere die:
1. Umsetzung der Beschlüsse der übergeordneten Organe des Verbandes,
 2. Vertretung des Ortsverbandes gegenüber Behörden, Verbänden usw. auf örtlicher Ebene,
 3. Verantwortung für die Verbandstätigkeit auf Ortsverbandsebene,
 4. Mitgliedergewinnung und -pflege.
- (4) Der Ortsverbandsvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, beauftragt der Vorstand ein Mitglied des Verbandes mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte. Nachwahlen sind möglich.
- (6) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Zu dieser sind alle Mitglieder des Ortsverbandes nachweislich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Beginn vom Ortsverbandsvorstand einzuladen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt in den Jahren, in denen ordentliche Landesverbandstage stattfinden, spätestens bis zum Ende des Monats April den Vorstand. Ferner sind gemäß § 10 Absatz 7 die Delegierten zum Kreis- und Landesverbandstag zu wählen. Es können jeweils bis zu zwei Ersatzkandidaten gewählt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist abweichend von § 17 Absatz 1 beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (9) Der Ortsverbandsvorstand und mindestens zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören, werden von der Mitgliederver-

sammlung auf vier Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben Ortsverbandsvorstand und Revisoren bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (10) Alle Mitgliederversammlungen sind dem Kreis- und dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung anzuzeigen. Der zuständige Kreis- und der geschäftsführende Landesverbandsvorstand haben das Recht, Vertreter zu entsenden.
- (11) Der Mitgliederversammlung obliegt die:
 1. Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichtes,
 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 3. Behandlung der eingegangenen Anträge,
 4. Bestimmung der Arbeitsschwerpunkte des Ortsverbandes,
 5. Bestätigung des jährlichen Finanzplanes,
 6. Wahl des Ortsverbandsvorstandes und der Revisoren,
 7. Wahl der jeweiligen Delegierten in den Jahren, in denen Ordentliche Kreis- und Landesverbandstage stattfinden.
- (12) Die Ortsverbände wählen für den Kreisverbandstag auf die ersten 100 Mitglieder einen Delegierten. Für je weitere angefangene 100 Mitglieder ist ein weiterer Delegierter zu wählen. Maßgebend für die Berechnung ist der Mitgliederstand des jeweiligen Ortsverbandes am 1. Januar des laufenden Jahres.
- (13) Die Ortsverbände wählen für den Landesverbandstag auf die ersten 200 Mitglieder einen Delegierten. Für je weitere angefangene 200 Mitglieder ist ein weiterer Delegierter zu wählen. Maßgebend für die Berechnung ist der Mitgliederstand des jeweiligen Ortsverbandes am 1. Januar des laufenden Jahres.
- (14) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (15) Die Ortsverbandsvorstände haben bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Vermögensaufstellung, einen Revisions- und einen Jahresbericht mit dem Stand vom 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres an den zuständigen Kreis- und den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand einzureichen.

§ 10 Kreisverbände

- (1) Analog zur kommunalen Gebietsstruktur bildet der Verband Kreisverbände.
- (2) Die Aufgaben des Kreisverbandes nimmt der gewählte Vorstand wahr.
Der Kreisverbandsvorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,

2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. bis zu drei Beisitzern.
- (3) Zu den Aufgaben des Kreisverbandsvorstandes gehören insbesondere die:
1. Umsetzung der Beschlüsse der übergeordneten Organe des Verbandes,
 2. Vertretung des Kreisverbandes gegenüber Behörden, Verbänden usw. auf kommunaler Ebene,
 3. Koordination der Zusammenarbeit und Unterstützung der zugehörigen Ortsverbände,
 4. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen mit den Ortsverbandsvorsitzenden und der Kreisverbandstage.
 5. Bestätigung des jährlichen Finanzplanes.
- (4) Der Kreisverbandsvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, beauftragt der Vorstand ein Mitglied des Verbandes mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte. Nachwahlen sind möglich.
- (6) Mindestens zweimal jährlich führt der Kreisverbandsvorstand eine gemeinsame Sitzung mit den Vorsitzenden der dem Kreisverband zugehörigen Ortsverbände oder den jeweiligen Vertretern durch. Über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Der Kreisverbandstag wählt in den Jahren, in denen ordentliche Landesverbandstage stattfinden, spätestens bis zum Ende des Monats Juni den Vorstand. Zu diesem sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Beginn einzuladen.
- (8) Der Kreisverbandsvorstand und mindestens zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören, werden vom Kreisverbandstag auf vier Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben Kreisverbandsvorstand und Revisoren bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Dem Kreisverbandstag gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an die:
1. Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes,
 2. Revisoren,
 3. Vorsitzenden der dem Kreisverband zugehörigen Ortsverbände oder ein Stellvertreter,
 4. Delegierten der Ortsverbände.

- (10) Dem Kreisverbandstag obliegt die:
1. Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte über die vergangene Wahlperiode,
 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes über die vergangene Wahlperiode,
 3. Wahl des Kreisverbandsvorstandes und der Revisoren,
 4. Behandlung der eingegangenen Anträge,
 5. Bestimmung der Arbeitsschwerpunkte des Kreisverbandes für die kommende Wahlperiode.
- (11) Alle Kreisverbandstage sind dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung anzuzeigen. Der Landesverbandsvorstand hat das Recht, Vertreter zu entsenden.
- (12) Über den Kreisverbandstag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Die Kreisverbandsvorstände haben bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Vermögensaufstellung, einen Revisions- und einen Jahresbericht mit dem Stand vom 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres an den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand einzureichen.

§ 11 Geschäftsführender Landesverbandsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand wird vom Landesverbandstag auf vier Jahre gewählt.
- (2) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand besteht aus:
1. dem Landesverbandsvorsitzenden,
 2. bis zu zwei Stellvertretern,
 3. dem Schatzmeister,
 4. bis zu drei Beisitzern.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei Personen vertreten den Verband gemeinsam, wovon einer der Landesverbandsvorsitzende oder einer von seinen Stellvertretern sein muss.
- (4) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes gehören insbesondere:
1. die Umsetzung der Beschlüsse des Landesverbandstages und der Landesverbandskonferenz,
 2. die Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden, Verbänden usw. auf Landesebene,
 3. das operative Geschäft des Verbandes,
 4. die Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplanes sowie des Jahresabschlusses,

5. die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der erweiterten Landesverbandsvorstandssitzungen,
 6. die Behandlung von Anträgen an den Landesverbandstag.
- (5) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
 - (6) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit vorübergehend oder auf Dauer Ausschüsse oder Beiräte einsetzen.
 - (7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes vorzeitig aus, beauftragt der geschäftsführende Landesverbandsvorstand ein Mitglied des Verbandes mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben.
 - (8) Zur Führung der Verbandsgeschäfte und zur Leitung der Landesgeschäftsstelle bestellt der geschäftsführende Landesverbandsvorstand einen Landesverbandsgeschäftsführer. Er nimmt grundsätzlich an den Sitzungen der Verbandsorgane gemäß § 8 Absatz 3 Ziffern 1 bis 4 mit beratender Stimme teil.
 - (9) Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern gegen Entgelt erfolgt durch den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand, sofern nicht anders geregelt. Im Anstellungsverhältnis zum Verband stehende Mitglieder dürfen nicht in Organe des Verbandes gewählt werden.

§ 12 Erweiterter Landesverbandsvorstand

- (1) Dem erweiterten Landesverbandsvorstand gehören an:
 1. der geschäftsführende Landesverbandsvorstand,
 2. die Vorsitzenden der Kreisverbände sowie die Vorsitzenden der Ortsverbände kreisfreier Städte oder deren Vertreter,
 3. die Frauenvertreterin,
 4. der Vertreter der jüngeren Generation.
- (2) Der erweiterte Landesverbandsvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Zu den Aufgaben des erweiterten Landesverbandsvorstandes gehören insbesondere die:
 1. Koordinierung des verbandspolitischen Geschehens und der Zusammenarbeit der Verbandsstufen,
 2. Beschlussfassung einer für alle Verbandsstufen und Organe verbindlichen Geschäfts-, Wahl-, Kassen- und Revisionsordnung sowie die Richtlinien über die Erhebung von Pauschalbeträgen für die Sozialrechtsvertretung,
 3. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Landes-

verbandstage und Landesverbandskonferenzen,
4. Wahl der Delegierten in den Jahren, in denen Ordentliche Bundesverbandstage stattfinden.

- (4) Der erweiterte Landesverbandsvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit vorübergehend oder auf Dauer Ausschüsse oder Beiräte einsetzen.

§ 13 Landesverbandskonferenz

- (1) Die Landesverbandskonferenz tritt in den Jahren zwischen den Landesverbandstagen einmal jährlich bis spätestens Ende des Monats November zusammen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor Beginn zu erfolgen.
- (2) Die Landesverbandskonferenz besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
1. dem Vorsitzenden der Landesverbandskonferenz und seinem Stellvertreter,
 2. dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand,
 3. den Landesverbandsrevisoren und deren Stellvertretern,
 4. dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss,
 5. den Vorsitzenden der Orts- und Kreisverbände oder ein Stellvertreter,
 6. der Frauenvertreterin,
 7. dem Vertreter der jüngeren Generation,
- Ehrevorsitzende des Landesverbandsvorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht der Ortsverbände wird durch die Ortsverbandsvorsitzenden oder deren Vertreter wahrgenommen und richtet sich nach den am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres ermittelten Mitgliederzahlen. Es entfällt auf die ersten 200 Mitglieder eine Stimme und auf je weitere angefangene 200 Mitglieder eine weitere Stimme. Die Stimmen müssen für den jeweiligen Ortsverband einheitlich abgegeben werden.
- (4) Vereint ein Mitglied der Landesverbandskonferenz mehrere stimmberechtigte Funktionen auf sich, so erhält dieses die gleiche Anzahl der Stimmen.
- (5) Zu den Aufgaben der Landesverbandskonferenz gehören insbesondere die:
1. Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der Landesverbandskonferenz,
 2. Genehmigung des Wirtschafts- und Stellenplanes für das folgende Kalenderjahr,
 3. Feststellung der Jahresrechnung des vorausgegangenen Kalenderjahres,
 4. Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführen-

- den Landesverbandsvorstandes und des Revisionsberichtes für das vorausgegangene Kalenderjahr,
5. Entlastung des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes für das vorausgegangene Kalenderjahr,
 6. Bestimmung der jährlichen Arbeitsschwerpunkte des Verbandes.

§ 14 Landesverbandstag

- (1) Der Landesverbandstag ist die höchste Instanz des Verbandes und findet alle vier Jahre statt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Wochen vor Beginn zu erfolgen.
- (3) In dringenden Fällen sind auf Beschluss des erweiterten Landesverbandsvorstandes außerordentliche Landesverbandstage einzuberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von spätestens zwei Wochen vor Beginn zu erfolgen.
- (4) Der Landesverbandstag besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand,
 2. den Landesverbandsrevisoren und deren Stellvertretern,
 3. dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss,
 4. den Vorsitzenden der Orts- und Kreisverbände oder ein Stellvertreter,
 5. den Delegierten der Ortsverbände,
 6. der Frauenvertreterin,
 7. dem Vertreter der jüngeren Generation,Ehrevorsitzende des Landesverbandsvorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Leitung des Landesverbandstages legt der erweiterte Landesverbandsvorstand vorab fest.
- (6) Die Stimmen der Ortsverbandsvorsitzenden oder deren Vertreter und der Delegierten müssen für den jeweiligen Ortsverband einheitlich abgegeben werden.
- (7) Vereint ein Mitglied des Landesverbandstages mehrere stimmberechtigte Funktionen auf sich, so erhält dieses die gleiche Anzahl der Stimmen.
- (8) Anträge an den Landesverbandstag müssen spätestens vier Wochen vor seinem Beginn schriftlich dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand vorliegen.

Das Recht, Anträge zu stellen, haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandstages. Dringlichkeitsanträge, die auf dem Landesverbandstag gestellt werden, sind in schriftlicher Form einzubringen und bedürfen der Unterschrift mindestens eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (9) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand behandelt die eingehenden Anträge vorweg und legt diese dem Landesverbandstag mit seiner Stellungnahme zur Beschlussfassung vor.
- (10) Zu den Aufgaben des Landesverbandstages gehören insbesondere die:
1. Genehmigung des Wirtschafts- und Stellenplanes für das folgende Kalenderjahr,
 2. Feststellung der Jahresrechnung des vorausgegangenen Kalenderjahres,
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes und des Revisionsberichtes für das vorausgegangene Kalenderjahr,
 4. Entlastung des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes für das vorausgegangene Kalenderjahr,
 5. Beschlussfassung über alle eingegangenen Anträge,
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen des Beitragswesens,
 7. Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der Landesverbandskonferenz und des Landesverbandstages,
 8. Wahl des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes,
 9. Wahl zweier Landesverbandsrevisoren und bis zu zwei Stellvertretern,
 10. Wahl des Vorsitzenden sowie von zwei Mitgliedern des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
 11. Wahl der Frauenvertreterin und des Vertreters der jüngeren Generation,
 12. Wahl des Vorsitzenden der Landesverbandskonferenz und eines Stellvertreters,
 13. Bestimmung der Arbeitsschwerpunkte des Verbandes für die kommende Wahlperiode.
- (11) Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben geschäftsführender Landesverbandsvorstand, Revisoren und Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

- (1) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende oder eines der Mitglieder sollte die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (3) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet auf Anrufung:
 1. in Ausschlussangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 3,
 2. bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Verbands-

stufen sowie zwischen Verbandsstufen.

§ 16 Revision

- (1) Die Revision des Landesverbandes besteht aus zwei Revisoren und bis zu zwei Stellvertretern.
- (2) Die Revisoren sind in ihrer Eigenschaft vom Landesverband unabhängig und nur der Landesverbandskonferenz und dem Landesverbandstag verantwortlich. Sie wählen unter sich einen Sprecher.
- (3) Die Revisoren prüfen im Rahmen der Satzung und des Vereinsrechts den Landesverband.
- (4) Über das Ergebnis der Revision ist dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand und der Landesverbandskonferenz oder dem Landesverbandstag in einer angemessenen Zeit jeweils schriftlich zu berichten.
- (5) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand beauftragt bei Bedarf die Revisoren zur Überprüfung der Orts- und Kreisverbände. Das Recht, seinerseits Überprüfungen der Orts- und Kreisverbände vorzunehmen, bleibt davon unberührt.

§ 17 Beschlussfassungen

- (1) Die Organe gemäß § 8 Absatz 3 sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen und nicht übertragbar.
- (2) Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Alle Beschlüsse müssen in einem Protokoll dokumentiert werden, das vom jeweiligen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsändernde Beschlüsse einschließlich Änderungen des Satzungszweckes bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Landesverbandstages.
- (2) Der gesetzliche Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl gemäß § 11 Absatz 3 hat das Recht, die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte. Er muss der Landesverbandskonferenz oder dem Landesverbandstag darüber berichten.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Sozialverbandes VdK Sachsen-Anhalt e. V. kann nur durch einen ordentlichen oder einen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesverbandstag beschlossen werden. Dazu muss ein entsprechend begründeter Antrag mit einer Stellungnahme des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes vorliegen, der von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandstages gebilligt wird.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden die zu diesem Zeitpunkt noch zu erledigenden Angelegenheiten durch den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand abgewickelt. Das nach Begleichen der Verbindlichkeiten des Landesverbandes noch vorhandene Vermögen fällt an den Verband: „Der PARITÄTISCHE Sachsen-Anhalt, Wiener Straße 2, 39112 Magdeburg“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Fall einer Fusion mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele und Zwecke verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbstständigen Verband zu.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch den Ordentlichen Landesverbandstag vom 11. Oktober 2014 nach dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom 5. Ordentlichen Landesverbandstag am 22. September 2003 beschlossene Satzung außer Kraft.